

# Technik und Kultur

M E N S C H U N D G E M E I N S C H A F T

32. Jahrgang

Berlin, 15. Juli 1941

Nr. 7 · S. 1-16

Inhalt:	Seite	Seite
Der Kulturwille des werktätigen Menschen . . . . .	1	Förderung der Volksgesundheit durch Lüftungstechnik 11
Zur Neuregelung des Betriebsschutzes . . . . .	5	Nachrichten des Gauheimstättenamtes Berlin
Betriebsführerdarlehen im Wohnungs- und Siedlungsbau? . . . . .	9	der DAF. . . . .

Anatol von Hübbenet, Hauptabteilungsleiter der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“

## Der Kulturwille des werktätigen Menschen

### IX. Kultur im Heim

Es ist eine grundlegende Erkenntnis der nationalsozialistischen Weltanschauung, daß das Leben kein harmloses Kinderspiel ist, sondern eine harte und ernste Aufgabe, und daß es unablässige kämpferische Bereitschaft und ständigen Einsatz verlangt, wenn es nicht erduldet oder verplempert, sondern gemeistert werden will. Deshalb ist dem Nationalsozialismus auch nichts fremder als Gefühlsduselei und uferlose Philanthropie alten Stils. Das muß immer wieder betont werden, wenn

von der Betreuung die Rede ist, die der nationalsozialistische Staat dem werktätigen Menschen zuteil werden läßt.

Die Betreuungsmaßnahmen richten sich häufig an den einzelnen Menschen, ohne daß deswegen das Wohlergehen gerade dieses einzelnen Individuums als ganz besonders wichtig und vordringlich angesehen zu werden braucht. Eigentlicher Zweck und Endziel aller Maßnahmen ist stets nur das Wohlergehen des Volkes in seiner Gesamtheit. Das berühmte Wort: „Du bist nichts, dein Volk ist alles!“ ist nicht nur eine edle und mitreißende Kampfparole, die in Augenblicken zur Anwendung gelangt, wo es gilt, den in jedem Menschen lebenden „inneren Schweinehund“ zu töten und die Nation zu besonderen Leistungen emporzureißen; in diesem Wort ist zugleich die Quintessenz unserer Lebensphilosophie umschlossen. Es besagt nichts von Wert oder Unwert des Einzelmenschen, aber es gibt klar und un sentimental der Erkenntnis Ausdruck, daß das Leben des einzelnen kurz und endlich ist, das Leben des Volkes dagegen unendlich. Das Bekenntnis zur Ewigkeit des deutschen Volkes aber ist der nationalsozialistische Glaubenssatz.

Es läßt sich nicht daran herumdeuteln, daß die Ewigkeit des deutschen Volkes einzig und allein durch Arbeit und Leistung sichergestellt werden kann, allerdings nicht nur auf dem Gebiet beruflicher Tätigkeit, sondern in der Lebensführung und Lebenshaltung ganz allgemein. Die ganze Lebensführung muß so gestaltet sein, daß sie dem Volk seelische, geistige und körperliche Gesundheit sichert, daß sie seinen Widerstandswillen, seine Leistungsfähigkeit und seine Tatkraft stärkt und daß sie stets das Bewußtsein wach erhält, daß die Zukunft nur einem kinderreichen Volk gehören kann.

Alle von Staat, Partei und Arbeitsfront eingeleiteten Betreuungsmaßnahmen verfolgen das Ziel, Lebensumstände für das deutsche Volk zu schaffen, die



Das Ziel des Werktätigen: Ein Eigenheim



Auch bei Stadtwohnungen ist bei Durchführung einer entsprechenden Bauweise gesundes Wohnen gewährleistet

einer solchen Entwicklung dienlich wären. In diese Bemühungen werden naturgemäß alle Lebensphären eingeschlossen: die Einflussnahme erstreckt sich sowohl auf alle Umstände der beruflichen Arbeit, wie auch auf die in der Öffentlichkeit und daheim verbrachte Freizeit. Der Grad der Beeinflussung ist allerdings erkennbar verschieden. Das Schwergewicht der Betreuungsmassnahmen liegt zweifellos in der Arbeitszeit, und dies aus verschiedenen Gründen, von denen als erster die liebe Wohnarbeit zu nennen ist; als zweiter die Tatsache, daß im Rahmen der Gesamtleistung eines Menschen seine berufliche Leistung als entscheidend wichtig angesehen wird, und daß gerade hier der unmittelbare Zusammenhang zwischen Tätigkeitsbedingungen und Leistung besonders klar und offenkundig zutage tritt; der dritte wichtige Grund schließlich ist

eine gewisse natürliche Scheu, mehr als unbedingt notwendig in das sogenannte „Privatleben“ der Menschen eingzugreifen.

Nun hat allerdings das Wörtchen „privat“ im nationalsozialistischen Sprachschatz eine erheblich andere Färbung angenommen, als es sie in der Zeit liberalistischer Honigblüte besaß. Die allzu bequeme Einstellung: „Was ich privat betreibe, geht keinen Menschen etwas an“, kann in einem selbstverantwortlichen Gemeinwesen keine Gültigkeit beanspruchen. Ob sich der Mensch in der Gemeinschaft seiner Arbeitskameraden, in der Gemeinschaft seiner Mitbürger oder in der Gemeinschaft seiner Familie bewegt — er bleibt stets über diese Zelle seiner Volksgemeinschaft verhaftet, in die er unwillkürlich hineingeboren ist und deren Gesetzen er sich zu keiner Stunde entziehen kann. Es wäre ja auch undenkbar, daß etwa in der Familiengemeinschaft ganz andere Gesetze Gültigkeit haben sollten als die, nach denen die Volksgemeinschaft lebt.

Dr. Ley hat einmal drastisch gesagt, „privat“ sei der Mensch nur, wenn er schlafe. Genau genommen stimmt aber auch das nicht einmal, denn der Mensch ist verpflichtet, *g e s u n d* zu schlafen, um seine Leistungsfähigkeit zu erhalten, an der die Volksgemeinschaft interessiert ist.

Für ein liberalistisches Hirn klingt das alles nach einem barbarischen Eingriff in die vielbesungene „Freiheit des Individuums“. Tatsächlich jedoch wird nicht die Freiheit, sondern nur die Zuchtlosigkeit beschnitten und eingedämmt, das Erleben der Freiheit dagegen auf die höhere Stufe des Gemeinschaftsbewusstseins emporgehoben. Es gibt keine beglückendere Freiheit, als sie in der Erfüllung eines innerlich erlebten Auftrages liegt.

Zudem wird es wohl niemand als untragbaren Eingriff in die geheiligten Bezirke seines Privatlebens empfunden haben, daß sich die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ mit ihren Urlaubserreisen, Sportkursen, Volksbildungslehrgängen, Theaterbesuchen und



Werkssiedlung in offener Bauweise am Waldrand

ähnlichen Veranstaltungen gleich nach der Machtübernahme intensiv um die Freizeit der Werktätigen zu kümmern begann. Dabei stellen diese Maßnahmen naturgemäß nichts anderes dar als den Einsatz eines zielbewußten kulturellen Einflusses auf die Gestaltung der „privaten“ Freizeit der Werktätigen, wenn auch hauptsächlich im Bereich ihrer Ausnutzung in der Öffentlichkeit.

Wie steht es nun aber mit dem Daseinsgebiet, das gemeinhin als das Privateste vom Privaten angesehen wird, mit dem Leben im Heim?

Das Heim ist in weit stärkerem Maße bewußter Einflußnahme und Lenkung ausgesetzt, als es sogar dem empfindlichsten Fanatiker des privaten Einsiedlerprinzips gewöhnlich zum Bewußtsein kommt.

Die Einflußnahme beginnt beim Wohnungsbau. Das gigantische Bauprogramm, das Dr. Ley als Wohnungskommissar auf Befehl des Führers entworfen hat und das gleich nach Kriegsende in Angriff genommen wird, ist ebensovienig ein Werk der Mildtätigkeit wie die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ oder die anderen sozialen Maßnahmen. Die Wohnungen werden nicht aus Philantropie gebaut, sondern um für die schaffenden Menschen in Stadt und Land Wohnverhältnisse zu schaffen, in denen sie gesund leben und eine gesunde Kinderschar aufziehen können. Diese politische



Ein Beispiel für neuzeitliche Raumgestaltung. . . .

Zielsetzung spiegelt sich im Grundriß der Wohnungen und in ihren hygienischen Einrichtungen ebenso eindeutig wie in der Wahl des Baugeländes und in der Gestaltung der Häuser, Höfe und Gärten. Die Wohnungen werden nicht für volksfremde Einsiedler gebaut, sondern für die Zukunft Deutschlands tragende Familiengemeinschaften.

Auch die Frage der Möblierung ist in den Kreis der Betrachtungen einbezogen, und hier ist vor allem das Heimstättenamt der Deutschen Arbeitsfront bemüht, nicht nur die praktische organisatorische Aufgabe der Bereitstellung einer genügenden Anzahl von Wohnungseinrichtungen zu lösen, sondern zugleich geschmacksbildend auf die Möbelfabrikanten wie auf die Käufer Einfluß zu nehmen. Gerade auf diesem Gebiet hat besonders seit der wilhelminischen Periode aufgeblassener Prunksucht eine wilde Geschmacksvirwirrung Platz gegriffen, die durch die abstrusen Modeströmungen der Weimarer Republik noch gesteigert wurde. Das Möbel verlor seinen Sinn, praktischer Wohngegenstand zu sein, und wurde zum grotesken Ausstattungs-Monstrum. Das

Aufn. Archiv Reichsamt  
„Kraft durch Freude“ (5)



. . . aber auch die bäuerliche Wohnkultur bedarf der Erhaltung und Pflege

natürliche Empfinden dafür, daß Wohnkultur nicht in Ealmirpunkt besteht, sondern in der Angemessenheit der Einrichtung den Bedürfnissen und Lebensumständen der Bewohner, ging soweit verloren, daß das lächerliche Bestreben fast allgemein wurde, für das eigene bescheidene Heim die Einrichtung üppiger Filmstars und Bankdirektoren zum Vorbild zu nehmen und diesen Leinwandgestalten auch sonst, in Kleidung, Frisur und Benehmen, tunlichst nachzueifern. Ihren Höhepunkt aber erreichte die Sinnlosigkeit in der berühmten „guten Stube“, die in der Wohnung den meisten Raum einnahm, aber nur bei besonders festlichen Anlässen zögernd und ängstlich für die Benutzung freigegeben wurde.

Hier ist noch alles zu tun für die Ausweitung einer wirklichen Wohnkultur und für die Ausbildung eines sichereren Geschmacks für das Schöne, das nicht aus einer modischen Laune gefällt, sondern infolge seiner Gediegenheit und Zweckmäßigkeit Generationen überdauert. Gerade in Deutschland war eine ausgeprägte, traditionsstarke Wohnkultur einst Allgemeingut, und sie ist noch heute in manchen alten Patrizier- und Bauernhäusern lebendig. Schränke, Erühen, Geschirre und Werkzeuge aus jener starken und selbstsicheren Zeit empfinden wir heute noch genau so schön, wie es damals der Fall war, als sie hergestellt wurden. Nach einer solchen Wertbeständigkeit müssen wir auch heute wieder streben, zumal in unserem Denken nicht mehr das „Ich“, sondern das „Wir“ im Vordergrund steht. In uns ist wieder mehr oder weniger klar und verpflichtend das Bewußtsein erwacht, daß wir Glied eines größeren Ganzen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft sind. So „gehören“ auch unsere Einrichtungsgegenstände, unsere Schmuckstücke und unsere sonstigen wertvolleren Besitztümer nicht mehr uns allein, sondern auch den Nachkommen, die sie einstmals benutzen werden.

Diese Erkenntnis zwingt für die Gestaltung des Privatlebens neue Maßstäbe auf.

„Nun gut“, mag man sagen, „Wohnungsbau und Möbelgestaltung sind ohnedies Dinge, die über die Leistungsfähigkeit des einzelnen im allgemeinen hinausgehen. Hier mag man Einfluß nehmen und lenken. Aber in unserer Lebensführung innerhalb unserer vier Wände soll man uns wenigstens in Ruhe lassen!“

Dem einzelnen soll nicht die Ruhe genommen, sondern im Gegenteil Ruhe gegeben werden. Die unvermeidliche Einflußnahme auf das Privatleben erfolgt ja nicht durch wildgewordene Propheten, die ungerufen in Wohnungen einbrechen und mit erhobenerm Zeigefinger moralische Forderungen verkünden. Die Gesetze seines Volkes trägt jeder Mensch selbst in seine Wohnung und in sein Privatleben hinein.

Man muß sich einmal vergegenwärtigen, in wie starkem Maße die Lehre des Führers und die politische Neugeburt unseres Volkes jeden von uns innerlich umgetrempelt hat, um zu erkennen, daß es überhaupt keine intimen und privaten Bezirke gibt, die einem lenkenden Einfluß entzogen werden könnten. Und sind wir denn nicht gerade erst durch diesen Einfluß innerlich frei, sicher und stolz geworden? Offensichtlich stimmt etwas nicht an der liberalen Theorie der völligen Abgeschlossenheit von Privatleben und eigenem Heim.

Die ganze Arbeit von Partei, NSB., Frauenschaft, NS., BDM., NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ wäre ja undenkbar, wenn sie nicht gerade auch in den außerberuflichen, „privaten“ Bezirken fest verankert wäre. Der Sinn dieser Arbeit aber ist nichts anderes, als dem einzelnen Volksgenossen zu helfen, sich in den Höhen und Tiefen des Lebens nach den Gesetzen seiner Gemeinschaft zurechtzufinden, lebendige Bindungen zwischen ihm und der Gemeinschaft zu knüpfen und ihm Stolz und Sicherheit zu geben im Bewußtsein, dieser großen, mächtigen, herrlichen Gemeinschaft anzugehören.

Aus dem Gemeinschaftsgedanken strömen alle Kräfte, die im beruflichen und außerberuflichen Bereich in dieser Zeit innerster Erneuerung unser Dasein neu formen und sich in Sitte und Brauch niederschlagen. Vergangenheit und Zukunft, Tradition und Voraussicht verknüpfen sich in dieser weitatmenden und an Schöpferkraft überreichen Gegenwart zu einem lebendigen Strom. Alte, ehrwürdige Bräuche der Ahnen erwachen in neu erfüllten Sinngebungen; das Schicksal kommender Generationen wird mit wachem Bewußtsein bedacht und vorbereitet. Im Gefühl einer unbeschreiblichen Sicherheit und Ruhe, die uns die Gemeinschaft gibt, leben wir nicht mehr in den Tag hinein, sondern blicken in die Zukunft. Das Entscheidende, deshalb aber auch besonders Verantwortungsvolle dieser revolutionären Zeit lebt in uns allen.

So wie die Gemeinschaft gestaltend in unser Privatleben eingreift, laufen auch ungezählte Einflußströme in umgekehrter Richtung. Unsere Lebensführung drückt sich unmittelbar und mittelbar in unserer eigenen beruflichen und nichtberuflichen Lebensleistung und in derjenigen unserer Umgebung aus. Am tiefsten und entscheidendsten prägt sich die Lebensform des Elternhauses in der Lebensleistung der Kinder aus. Der Begriff der „guten Kinderstube“ bezieht sich ja keineswegs auf finanzielle Begebenheiten, sondern auf den formenden Einfluß seelischer Werte und Bindungen, ohne die eine wahrhafte „Kultur im Heim“ auch unter noch so günstigen wirtschaftlichen Voraussetzungen überhaupt nicht denkbar ist. Die in den Traditionen, Sitten, Erziehungsgrundsätzen und Umgangsformen des Elternhauses umschlossenen seelischen Werte sind entscheidend für die Entwicklung des Charakters und der Fähigkeiten der Kinder und Enkel.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die „private“ Lebensgestaltung ihrer Volksgenossen für die Volksgemeinschaft von nicht minderer Bedeutung ist als deren berufliche Leistung. Man muß es daher durchaus als Fehler bezeichnen, daß der Erziehungsanspruch der Gemeinschaft bisher fast ausschließlich auf die Vervollkommnung der beruflichen Leistungsfähigkeit ausgerichtet war, und zwar von der Schule bis zur eigentlichen Berufserziehung und Berufsförderung. Um hier zum Erfolg zu kommen, sind Maßnahmen und Einrichtungen von höchster Zielsicherheit und Zweckmäßigkeit geschaffen. Ganz anders ist es mit dem nichtberuflichen Lebensbereich, wo der Einfluß der Gemeinschaft nicht über allgemeine Erziehungsziele hinausgeht und es im wesentlichen dem einzelnen überlassen bleibt, sich mit den Tücken des Daseins auseinanderzusetzen und seine Tüchtigkeit im Aufbau seines Lebens zu beweisen. Helfende Eingriffe der Gemeinschaft erfolgen meist nur in Notumständen, und auch da hauptsächlich in solchen

materieller Art. Es ließe sich jedoch durchaus denken, daß im ganzen Bereich der privaten Lebensführung, ähnlich wie es schon jetzt in der ärztlichen Betreuung geschieht, allmählich ein Uebergang von der Krankheitsheilung zur Vorbeugung erfolgt und systematische Maßnahmen eingeleitet werden, um dem Volksgenossen die Meisterung auch seines nichtberuflichen Lebens zu erleichtern und ihm wirksameres Rüstzeug zu liefern, als es seine eigenen, sauer und oft zu spät erworbenen Erfahrungen sein können.

Wir liegen sehr bemerkenswerte Ausführungen von Prof. Dr. Oskar Ruzner in Bonn vor, der sich mit dem Aufbau einer Wissenschaft von der Lebensführung befaßt und mit Recht betont, daß die angeborene Begabung der Menschen für berufliche und nichtberufliche Lebensaufgaben sehr verschieden ist. „Wenn wir nun schon im beruflichen Leben, wo es Arbeitsteilung gibt, wo wir die Menschen ihrer Begabung nach auslesen und einsetzen können, uns nicht einfach auf die Begabung verlassen, sondern mit allen Mitteln der Wissenschaft und einer systematischen Erziehung uns der Pflege der Begabung annehmen, wieviel mehr müßte das auf dem Gebiete der nichtberuflichen Lebensführung geschehen, wo die Verhältnisse auch insofern schwieriger sind, als der Mensch hier nicht so unter Führung gestellt werden kann, darum mehr auf sich angewiesen ist und in seiner größeren Bewegungsfreiheit mehr Möglichkeiten hat, zu versagen.“ Vermutlich ist die Zeit nicht mehr fern, wo auch diesen

Fragen mehr Aufmerksamkeit zugewandt werden wird, als es bisher der Fall sein konnte.

Auch hier wird es darauf ankommen, den einzelnen zur freiwilligen Gefolgschaft zu bewegen und nicht das Gefühl in ihm aufkommen zu lassen, als wolle man ihm in seine ureigensten Angelegenheiten „hineinreden“. Diese Gefahr ist allerdings nicht sonderlich groß, weil das Gefühl für die unlösbare Bindung zwischen Einzelpersonlichkeit und Gemeinschaft in uns zu stark und der Wille nach Vollkommenheit der Leistung zu allgemein ist. Unserem revolutionären Denken ist die liberalistische „Mein Name ist Hase, geht mich nichts an“-Philosophie ebenso fremd wie die niederdrückende Lebensfeindlichkeit eines „Sozialismus“ bolschewistischer Prägung, der ausgerechnet in den asozialsten und verbrecherischsten Elementen die besten und unnachgiebigsten Vorkämpfer für das Wohlergehen der Menschheit erblicken konnte.

Die offenen und verkappten Liberalisten und Sachwalter einer absterbenden Welt aber sollen uns in Ruhe lassen mit ihrem Geschwätz von vergewaltigter Freiheit und vernichteter Kultur. Was sie Freiheit nennen, ist Zügellosigkeit und Willkür, und was sie als Kultur bezeichnen, ist die Müdigkeit und Dekadenz überlebter Greise. Kultur kann nur dort sein, wo Bindungen, Gemeinsamkeiten und Traditionen herrschen und von kraftvollem Leben getragen sind. Wo aber die Bindungen aufhören, beginnen Ankultur, Willkür, Unordnung und Verfall.

Ministerialrat Dr.-Ing. Kremer, Berlin

## Zur Neuregelung des Betriebschutzes\*)

In der Akademie für Deutsches Recht ist der vom Reichsarbeitsminister vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über den Betriebschutz (Betriebschutzgesetz) beraten worden. Das Gesetz soll den Schutz der Schaffenden gegen die Gefahren regeln, die sich aus der Art der Arbeit, z. B. aus dem Einfluß der Roh- und Werkstoffe, aus der Arbeit an Maschinen oder mit gefährlichen Werkzeugen sowie aus Art und Zustand der Betriebseinrichtungen und der Arbeitsräume ergeben. Der Betriebschutz umfaßt also zunächst alle Maßnahmen, die zum Schutze gegen unmittelbare Unfall- und Gesundheitsgefahren erforderlich sind; er umfaßt darüber hinaus aber auch alle Maßnahmen, die notwendig sind, um bei der Arbeit im Betriebe die volle Leistungsfähigkeit der Schaffenden aufrechterhalten zu können, also z. B. die Bereitstellung von Sitzgelegenheiten und von Aufenthalts-, Wasch- und Speiseräumen. Die Arbeitszeit und die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen werden vom Betriebschutz nur soweit berührt, als mit Rücksicht auf die Schwere oder die Unfall- und Gesundheitsgefährlichkeit der Arbeit oder auch auf die Ungeeignetheit der Arbeit für Frauen oder Jugendliche besondere Maßnahmen erforderlich sind. Die Regelung der Arbeitszeit im allgemeinen, der Kinderarbeit und der Arbeitszeit der Jugendlichen, der Sonntagsruhe, des Ladenschlusses und

des Mutterschutzes fällt nicht unter den Bereich des Betriebschutzes.

Der Ausschuß für Arbeitsschutzrecht der Akademie für Deutsches Recht hat dem vorgelegten Entwurf im wesentlichen zugestimmt. Es besteht nun zunächst die Frage, welche Gründe heute die Neuregelung des Betriebschutzes erforderlich machen. Jedem, der sich eingehend mit den Fragen des Arbeitsschutzes befaßt, fällt die starke Verzweigkeit der Vorschriften über den Unfall- und Gesundheitschutz auf, die für den weniger Eingeweihten nahezu unverständlich ist. Die gesetzliche Grundlage für den Schutz der gewerblichen Arbeiter bilden die §§ 120 a bis g und 139 b der Reichsgewerbeordnung. Für kaufmännische Angestellte bestehen Vorschriften über den Betriebschutz nur in den §§ 139 g und h der Gewerbeordnung, nach denen die Ortspolizeibehörden die im Vertragsschutz begründeten Vorschriften des § 62 des Handelsgesetzbuches zu einer öffentlich-rechtlichen Pflicht machen können. Der Schutz der Heimarbeiter ist in den §§ 12 bis 18 des Heimarbeitergesetzes vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2146) besonders geregelt. Vorschriften des Betriebschutzes befinden sich auch im § 11 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146), im § 5 und § 20 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) und im § 9 und § 16 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447). Eine weitere Regelung des Betriebschutzes enthalten auch die §§ 16 und 24 ff. der Gewerbeordnung; hiernach können in die Bedingungen,

\*) „Arbeitschutz“, Sonderausgabe des Reichsarbeitsblattes, 1941, Nr. 4.

unter denen die sogenannten genehmigungspflichtigen Anlagen und Dampfkessel genehmigt werden, auch Vorschriften über den Schutz der Gefolgschaftsmitglieder aufgenommen werden. Für den Bergbau, der nicht den Vorschriften der §§ 120 o ff. der Gewerbeordnung unterliegt, ist der Betriebsschutz durch landespolizeiliche Berggesetze geregelt. Eine gesetzliche Regelung des Betriebsschutzes fehlt im wesentlichen für die von dem Geltungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommenen Wirtschaftszweige, z. B. für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, die Fischerei und die Hauswirtschaft.

Eine Sonderregelung ist für das Teilgebiet des Unfallsschutzes einschließlich des Schutzes gegen anerkannte Berufskrankheiten<sup>1)</sup> durch die Vorschriften des dritten Buches der Reichsversicherungsordnung getroffen, nach denen die Träger der Reichsunfallversicherung verpflichtet sind, Vorschriften über den Anfallsschutz der Versicherten zu erlassen und deren Durchführung durch besondere Beamte zu überwachen. Dieser besondere Anfallsschutz wird also auf genossenschaftlicher Grundlage unter staatlicher Aufsicht neben dem allgemeinen staatlichen Anfallsschutz wahrgenommen. Er erstreckt sich zum Teil auch auf die von dem Geltungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommenen Wirtschaftszweige, z. B. auf die Landwirtschaft und die Seeschifffahrt.

Allein diese Uneinheitlichkeit in der Behandlung der verschiedenen Wirtschaftszweige und der gewerblichen Arbeiter und Angestellten erfordert eine alsbaldige Neuregelung des Betriebsschutzes. Es zwingt aber nach der Schaffung des Großdeutschen Reiches dazu auch die unterschiedliche Rechtsgrundlage des Betriebsschutzes im Altreich, in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Es muß für das gesamte Großdeutsche Reich ein grundlegendes einheitliches Gesetz geschaffen werden, das den Betriebsschutz nach nationalsozialistischer Rechtsauffassung von Grund auf neu regelt.

Das neue Betriebsschutzgesetz darf deshalb nicht mehr auf den engen Rahmen der Reichsgewerbeordnung beschränkt werden; der Schutz muß vielmehr gleichmäßig auf alle Gefolgschaftsmitglieder, also auf Arbeiter und Angestellte ausgedehnt werden. Es liegt kein Grund vor, die Angestellten bezüglich des Betriebsschutzes grundsätzlich anders zu behandeln als die Arbeiter, wenn auch das Maß der Forderungen wegen der andersartigen Arbeitsbedingungen im einzelnen verschieden sein muß. Es müssen vom Betriebsschutzgesetz in Zukunft alle Betriebe erfasst werden, und zwar auch dann, wenn sie, wie manche Staats- und Gemeindebetriebe, nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden. Dieser Gesichtspunkt, der für den Geltungsbereich der Gewerbeordnung maßgebend ist, kann heute, wo der Mensch im Vordergrund alles Geschehens steht, keinen Vorrang mehr beanspruchen. Es müssen weiterhin auch die heute vom Geltungsbereich der Gewerbeordnung ganz oder teilweise ausgenommenen Wirtschaftszweige, also z. B. die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, der Bergbau und die Seeschifffahrt, erfasst werden. Die Eigenheiten der einzelnen Wirtschaftszweige, z. B. des Bergbaues, können durch besondere Ausführungsvorschriften berücksichtigt werden.

Durch eine allmähliche Verbesserung der Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft wird zweifellos dem Drang zur Stadt entgegengewirkt; auch in dieser Hinsicht wird die einheitliche Regelung des Betriebsschutzes im Laufe der Jahre von Nutzen sein.

Das Betriebsschutzgesetz muß somit den Schutz der Schaffenden in Betrieben und Verwaltungen aller Art regeln. Zu den Schaffenden gehören aber nicht nur die Gefolgschaftsmitglieder, sondern auch die große Zahl der selbständigen Gewerbetreibenden, z. B. der Handwerker und Kaufleute. Sie sind ein wichtiger Bestandteil unserer Volkskraft, und das neue Betriebsschutzgesetz muß von ihnen verlangen, daß sie alle Maßnahmen zur Erhaltung ihrer Arbeitskraft, ihrer Gesundheit und ihres Lebens treffen, die ihnen nach der Art ihres Betriebes und nach dem Stande der Technik und Hygiene zugemutet werden können.

Wenn sich das Betriebsschutzgesetz ebenso wie heute die Reichsgewerbeordnung im wesentlichen an den Betriebsführer und Unternehmer wenden muß, so muß es doch eine Lücke schließen, die sich bei der Durchführung des Arbeitsschutzes dann vielfach unliebsam bemerkbar macht, wenn gewerbliche Betriebe in gemieteten Räumen untergebracht werden und die Hauseigentümer nicht bereit sind, die notwendigen Verbesserungen der baulichen Anlagen und Installationen zu treffen. Ein Zwang gegen den Betriebsführer ist in diesen Fällen ohne Wirkung, da er zur selbständigen Ausführung der Änderungen meist nicht berechtigt ist, und er muß auf den langwierigen und im Erfolge unsicheren Weg des Zivilprozesses verwiesen werden. Hier muß das neue Betriebsschutzgesetz Abhilfe schaffen. Ob der Eigentümer unmittelbar gezwungen werden soll, gewisse Maßnahmen, die zur Durchführung der allgemeinen Grundsätze des Betriebsschutzes erforderlich sind, selbst zu treffen, insbesondere dann, wenn es sich um Einrichtungen, z. B. Rohrleitungen außerhalb der gemieteten Räume handelt, oder ob ihm lediglich eine Pflicht auferlegt werden soll, die Anlage der erforderlichen Einrichtungen durch den Mieter zu dulden, bedarf noch einer eingehenden Prüfung.

Auch die Pflichten der Gefolgschaftsmitglieder müssen in dem neuen Betriebsschutzgesetz stärker umrissen werden, als es in den heute geltenden Gesetzen der Fall ist. Die Gefolgschaftsmitglieder arbeiten im Betrieb mit dem Unternehmer gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat. Jedes Gefolgschaftsmitglied hat die Pflicht, seine Arbeitskraft dem Volke zu erhalten und auch auf die Sicherheit seiner Mitarbeiter bedacht zu sein. Es muß deshalb alle zu seinem Schutz gegebenen Anweisungen befolgen und von allen Einrichtungen des Betriebsschutzes ordnungsmäßigen Gebrauch machen. Es muß auch von sich aus alles tun, um Unfälle und Gesundheitschädigungen zu vermeiden. Diese Pflicht muß im Betriebsschutzgesetz eindeutig festgelegt werden.

An sachlichen Vorschriften des Betriebsschutzes kann das neue Gesetz, ebenso wie bisher die Reichsgewerbeordnung, nur grundsätzliche Forderungen enthalten, die für alle Wirtschaftszweige und alle Betriebe gleichermaßen gelten, wobei es selbstverständlich ist, daß für besondere Einzelfälle, z. B. für den Bergbau unter Tage, gewisse Sonderregelungen notwendig werden, die sich aus der Unanwendbarkeit einzelner Vorschriften von selbst ergeben. Es erscheint aber zweckmäßig, die ganz

<sup>1)</sup> Vgl. Dritte Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 16. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1117).

allgemein gehaltenen Vorschriften der §§ 120 a bis c der Gewerbeordnung in dem neuen Betriebsschutzgesetz näher zu umreißen. Die Vorschriften der Gewerbeordnung haben nicht genügend erzieherisch gewirkt, und sie sind nicht Allgemeingut der Betriebsführer geworden, die sie doch vor allen Dingen in der Praxis anwenden müssen. Es ist weiter zu berücksichtigen, daß Technik und Hygiene seit dem Erlaß der §§ 120 a bis c der Gewerbeordnung stark fortgeschritten sind, und daß sich seit dem Umbruch im Jahre 1933 die Ansichten über den Arbeitsschutz und über die Pflichten des Betriebsführers vollkommen gewandelt haben. Diese Wandlung muß im Betriebsschutzgesetz ihren Niederschlag finden. Das neue Gesetz muß deshalb einen besonderen Abschnitt erhalten, in dem die Forderungen zusammengestellt werden, die bezüglich der Einrichtung der Arbeitsstätten, der Betriebseinrichtungen und der Regelung des Betriebes gestellt werden müssen. Dieser Abschnitt muß, ohne auf besondere Einzelheiten einzugehen, insbesondere ohne Zahlen und Maße festzulegen, Vorschriften über Größe und Beschaffenheit, Beleuchtung, Heizung, Kühlung und Lüftung der Arbeitsräume, über Lärmbekämpfung, über die Gestaltung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsgeräte, die Verhütung von Unfällen, die Verwendung gesundheitschädlicher Stoffe und über Feuer- und Explosionschutz enthalten. Er muß grundsätzlich das Bereitstellen von Schutzkleidung und Schutzgeräten, die Anlage von Kleiderablagen, Waschgelegenheiten und Aborten und den Aufenthalt während der Pausen regeln. Er muß weiterhin grundsätzliche Vorschriften über Unterkunftsräume, die Bereitstellung von Trinkwasser und Speisewärmvorrichtungen, über die erste Hilfe bei Unfällen und Erkrankungen, über die Arbeitszeit bei schweren und gesundheitsgefährlichen Arbeiten, über Frauenarbeit und über die Arbeit der Jugendlichen enthalten. All diese Vorschriften müssen jedoch Spielraum für die durch Größe und Art der einzelnen Betriebe bedingten Besonderheiten gewähren; alle Einzelheiten müssen auch in Zukunft den Ausführungsanweisungen überlassen bleiben.

Die Durchführung des Betriebsschutzes mit allen Einzelheiten ist zuerst Aufgabe der Betriebe selbst, und zwar in gemeinsamer Arbeit des Betriebsführers und der Gefolgschaft. Bei der Mitarbeit der Gefolgschaft wird das Betriebsschutzgesetz zweckmäßig an die Tätigkeit der Arbeitsschutzwalter der Deutschen Arbeitsfront anknüpfen und deren Zusammenarbeit mit den staatlichen Aufsichtsbehörden festlegen. Von dem Betriebsführer muß das Gesetz verlangen, daß er sich selbst eingehend über den jeweiligen Stand der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes unterrichtet und daß er für eine ausreichende Belehrung der Gefolgschaftsmitglieder sorgt. In größeren und besonders gefährlichen Betrieben sind bereits heute, um den Betriebsführer in den Aufgaben des Betriebsschutzes zu unterstützen, sogenannte Sicherheitsingenieure tätig. Diese Einrichtung hat sich gut bewährt und muß durch das Betriebsschutzgesetz weiter ausgebaut werden. Das Gewerbeaufsichtsamt muß fordern können, daß ein sachkundiger Betriebsangehöriger mit der Wahrung des Betriebsschutzes besonders beauftragt und daß in größeren Betrieben und in Betrieben mit besonderer Gefährdung der Gefolgschaftsmitglieder ein Sicherheitsingenieur bestellt wird. Der Sicherheitsingenieur muß besonderer Beauftragter des Betriebsführers und ihm unmittelbar

unterstellt sein. Er muß gutes Fachwissen und gute Kenntnis des Betriebes besitzen und seine Tätigkeit auf ein gutes soziales Verständnis aufbauen. Seine Aufgabe muß sein, durch sichere und zweckmäßige Gestaltung der Betriebseinrichtungen und Arbeitsvorgänge und durch Belehrung der Gefolgschaftsmitglieder für ein Höchstmaß der Betriebssicherheit zu sorgen. In gleicher Weise muß das Gewerbeaufsichtsamt die Befugnis haben, in den mit besonderer Gesundheitsgefährdung der Gefolgschaftsmitglieder verbundenen Betrieben eine ständige ärztliche Ueberwachung anzuordnen, wie sie heute bereits in zahlreichen Verordnungen und Erlassen gefordert wird.

Wenn somit die Durchführung des Betriebsschutzes in weitem Anfange in die Betriebe selbst verlegt werden muß, so läßt sich doch ein Eingreifen des Staates nach wie vor nicht umgehen. Die Befugnis des Reichsarbeitsministers, Verordnungen zur Regelung des Betriebsschutzes für einzelne Arten von Betrieben oder für bestimmte Betriebseinrichtungen oder Arbeiten zu erlassen, muß deshalb ausgebaut werden. Wieweit der Reichsarbeitsminister in diesen Verordnungen auf Vorschriften anderer Stellen, z. B. auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften oder auf DIN-Normen, zurückgreifen will, muß er bei Erlaß der einzelnen Vorschriften entscheiden. Dem Reichsarbeitsminister muß aber in Zukunft ein stärkerer Einfluß auf die Maschinenhersteller und -verkäufer gesichert werden. Das Betriebsschutzgesetz muß die Möglichkeit geben, die Hersteller und Verkäufer bestimmter Maschinen bindend zu verpflichten, nur solche Maschinen und Einrichtungen zu liefern, die den Anforderungen des Betriebsschutzes genügen. Es muß weiter die Möglichkeit vorsehen, das Ausstellen ungenügend geschützter Maschinen und den Vertrieb ungeeigneter Werbeschriften zu verbieten. Um die Herstellung einwandfreier Maschinen, Betriebseinrichtungen und Geräte zu fördern, muß der Reichsarbeitsminister den Herstellern das Recht verleihen können, Erzeugnisse, die den Anforderungen des Betriebsschutzes entsprechen, besonders zu kennzeichnen. Hierdurch sollen die Abnehmer die Gewißheit erhalten, daß sie einwandfreie Maschinen oder Geräte kaufen. Das Betriebsschutzgesetz muß schließlich die Vorschriften des Gesetzes über gesundheitschädliche und feuergefährliche Arbeitsstoffe vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 581) übernehmen, das dem Reichsarbeitsminister die Befugnis gegeben hat, die Verwendung bestimmter Arbeitsstoffe zu näher bezeichneten Zwecken zu verbieten oder beim Vertrieb von Roh- oder Arbeitsstoffen genau festgelegte Angaben über die in diesen enthaltenen gesundheitschädlichen und feuergefährlichen Bestandteile zu verlangen.

Bei der Durchführung des Betriebsschutzes in den einzelnen Betrieben kann an die bestehende Gesetzgebung angeknüpft werden. Die Aufsicht über die Ausführung der Betriebsschutzvorschriften ist nach § 139 b der Reichsgewerbeordnung ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen Beamten zu übertragen. In Verfolg dieser Vorschrift sind in allen deutschen Ländern die Gewerbeaufsichtsbehörden geschaffen worden. Die selbständige Durchführung des Betriebsschutzes durch die ordentlichen Polizeibehörden ist aber immer mehr in den Hintergrund getreten. Ihnen fehlen, im Gegensatz zu der Gewerbeaufsicht, zu der auch der gewerbeärztliche Dienst gehört, besonders vor-

gebildete Fachbeamte. Man wird sich deshalb, ebenso wie im Jugendschutzgesetz und in der Arbeitszeitordnung mit ihrer Amtshilfe begnügen können. Die Befugnisse der Gewerbeaufsichtsämter müssen aber ausgebaut werden. Sie müssen die Befugnis erhalten, die Prüfung einzelner Betriebseinrichtungen durch besondere Sachverständige vorzuschreiben und Proben der im Betrieb verwandten oder ansfallenden Stoffe zur Untersuchung zu entnehmen; denn in vielen Fällen ist bei der heutigen Entwicklung der Industrie, zumal bei der Verwendung neuer Werkstoffe, nur durch diese Maßnahmen eine einwandfreie Ueberprüfung und Gestaltung der Betriebsverfahren möglich. Die Gewerbeaufsichtsämter müssen ferner entsprechend dem heutigen Recht die Befugnis haben, einzelne Betriebe oder Betriebsteile zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren einzustellen.

Bei der Besprechung der heutigen gesetzlichen Grundlagen des Betriebsschutzes wurde bereits darauf hingewiesen, daß der Anfallsschutz neben den staatlichen Aufsichtsbehörden von den Trägern der Reichsunfallversicherung wahrgenommen wird. Die staatliche und berufsgenossenschaftliche Aufsicht haben sich im Laufe der Jahre als getrennte Aufsichtsorgane unabhängig voneinander entwickelt. Während die staatliche Gewerbeaufsicht räumlich gegliedert ist, sieht die berufsgenossenschaftliche Aufsicht ihre Stärke in der fachlichen Gliederung, die ihren Beamten das Aneignen besonderer Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete des Anfallsschutzes in den von ihnen betreuten Gewerbe-zweigen ermöglicht. Demgegenüber haben die staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten, besonders durch ihre übrige Aufsichtstätigkeit auf dem Gebiete der Arbeitszeit, des Schutzes der Frauen und Jugendlichen und durch die ihnen übertragenen Sonderaufgaben, so z. B. im Kriege durch die Prüfung der Lebensmittelzulagen, der Seifenzulagen und der Zuteilung von Berufs- und Arbeitskleidung, einen tieferen Einblick in das allgemeine Betriebsgeschehen, und die Beaufsichtigung der Betriebe aller Gewerbe-zweige gibt ihnen die Möglichkeit des Vergleiches der einzelnen Betriebsarten und des Austausches der Erfahrungen. Beide Gliederungen, die fachliche und die räumliche, haben ihre Vorteile, und beide Aufsichtsarten haben großen Anteil an den Fortschritten des Arbeitsschutzes. Wenn die Doppelaufsicht bisher im wesentlichen nicht hemmend empfunden worden ist, so liegt das auch daran, daß die personelle Besetzung der Arbeitsaufsicht mit der sprunghaften Entwicklung der Industrie kaum Schritt gehalten hat, daß staatliche Gewerbeaufsicht und berufsgenossenschaftliche Anfallverhütung in ihrer heutigen zahlenmäßigen Zusammensetzung nur unter größter Anspannung aller Kräfte die ihnen gestellten Aufgaben erfüllen können, und daß an sich häufigere Betriebsbesichtigungen erwünscht wären, als sie heute durch beide Stellen zusammen vorgenommen werden.

Es ist deshalb zweckmäßig, daß das Betriebsschutzgesetz den heutigen Zustand zwar bestehen läßt, jedoch die Anfallverhütung durch die Träger der Reichsunfallversicherung enger an den Reichsarbeitsminister angliedert und diesem die Aufsicht, die jetzt dem Reichsversicherungsamt obliegt, überträgt. Hierdurch wird die Aufsicht über den staatlichen und den berufsgenossenschaftlichen Betriebsschutz in der obersten Instanz in einer Hand vereinigt und vor allem bei der Gestaltung des Betriebsschutzes durch Verordnungen und durch Anfallverhütungsvorschriften Doppelarbeit vermieden.

Um allen Bestrebungen des Betriebsschutzes einen noch größeren Auftrieb als bisher zu geben, erscheint es zweckmäßig, für größere Bezirke, etwa für den Bezirk eines Landesarbeitsamtes, Arbeitsschutzbeiräte zu bilden, denen Betriebsführer, Arbeitsschutzwalter, Vertreter der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, Beauftragte der Deutschen Arbeitsfront, Gewerbeaufsichtsbeamte, technische Aufsichtsbeamte der Träger der Reichsunfallversicherung, Sicherheitsingenieure, Betriebsärzte und besondere Sachverständige angehören sollen. Die Arbeitsschutzbeiräte sollen den Aufsichtsbehörden die Erfahrungen der Betriebe vermitteln, die Mitglieder der Beiräte sollen aber auch die in den Ausschüßberatungen gegebenen Anregungen in ihrem Wirkungskreis propagieren und in die Tat umsetzen.

Trotz einer umfassenden Erziehung der Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder zum Betriebsschutz wird man auch in Zukunft ohne besondere Strafvorschriften nicht auskommen. Die Strafvorschriften müssen aber wesentlich vereinfacht werden. In der Gewerbeordnung ist davon abgesehen worden, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 120 a bis c allgemein mit Strafe zu bedrohen; bei der allgemeinen Fassung dieser Vorschriften wird eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung auch nicht immer mit Sicherheit festgestellt werden können, so daß eine kriminelle Bestrafung nicht in Betracht kommt. Die Gewerbeordnung sieht deshalb eine Bestrafung nur dann vor, wenn einer auf Grund des § 120 d endgültig erlassenen Verfügung oder den auf Grund des § 120 e erlassenen Bestimmungen (Verordnungen) zuwidergehandelt worden ist. Wo also der Betriebsschutz nicht durch eine Verordnung nach § 120 e der Gewerbeordnung besonders geregelt ist, muß bei Nichtbeachtung der Vorschriften der §§ 120 a bis c zunächst eine besondere Verfügung durch das Gewerbeaufsichtsamt oder die Ortspolizeibehörde erlassen werden. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung kann aber auch eine Strafbarkeit nach den Vorschriften der §§ 222, 230 und 232 des Strafgesetzbuches gegeben sein, wenn durch sie der Tod oder die Verletzung eines Gefolgschaftsmitgliedes verursacht worden ist. Beide Verfahren sind langwierig und umständlich. In den letzten Jahren sind aber durch die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden und durch die Erziehungsarbeit der Deutschen Arbeitsfront alle Beteiligten über die Forderungen eines wirksamen Betriebsschutzes eingehend unterrichtet worden. Dazu soll das neue Betriebsschutzgesetz diese Anforderungen genauer umreißen. Die Sorge um das Wohl der Gefolgschaft ist auch durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit als vornehmste Pflicht des Betriebsführers in den Vordergrund gerückt. Es muß deshalb in Zukunft eine Bestrafung allgemein dann möglich sein, wenn gegen die im Betriebsschutzgesetz aufgestellten Forderungen verstoßen wird, ohne daß vorher ein Verwaltungsakt (Verordnung oder Verfügung) erforderlich wird. In vielen Fällen wird es sich jedoch um Verstöße handeln, die zwar geahndet werden müssen, die aber nicht immer einer kriminellen Bestrafung bedürfen. Es wird deshalb zweckmäßig dem Gewerbeaufsichtsamt die Befugnis zu verleihen sein, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Betriebsschutzgesetzes oder einer auf Grund des Gesetzes ergangenen Verordnung oder Anordnung Ordnungsstrafen zu verhängen. Das Betriebsschutzgesetz würde hiermit der Reichsversicherungsordnung folgen, nach der der Leiter der Berufsgenossen-



schaft bei Zuwiderhandlungen gegen die Unfallverhütungsvorschriften Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 000 RM. verhängen kann. Eine kriminelle Bestrafung muß jedoch für den Fall vorgesehen werden, daß durch die Zuwiderhandlung die Gesundheit oder die Arbeitskraft eines Gefolgschaftsmitgliedes oder eines Mitarbeiters gefährdet wird. Die vorgeschlagenen Strafmöglichkeiten werden eine schnelle und wirksame Durchführung des Betriebschutzes gewährleisten.

Wenn das Betriebschutzgesetz allgemein für alle Wirtschaftszweige gelten soll, so muß für die nächste Zeit hinsichtlich der Durchführung des Betriebschutzes Rücksicht auf die Wirtschaftszweige genommen werden,

für die derartige Vorschriften bisher nicht bestanden haben. Auch wird in der nächsten Zeit nach dem Kriege der durch den Aufbau Großdeutschlands bedingte Mangel an Arbeitskräften in diesen Wirtschaftszweigen die Zurückstellung mancher Forderungen erzwingen und den Ausbau einer wirksamen Aufsicht nur allmählich gestatten. Es muß deshalb vorgesehen werden, daß für die Land- und Forstwirtschaft, die Fischerei, die See- und Binnenschifffahrt und die Luftfahrt zunächst nur die sachlichen Vorschriften des neuen Gesetzes in Kraft treten, die Inkraftsetzung der Vorschriften des Betriebschutzes aber auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird.

Hermann Wagner, Leiter des Gauheimstättenamtes Berlin der NSD.

## Betriebsführerdarlehen im Wohnungs- und Siedlungsbau?

Die seit der Gründung des zweiten Reiches sich besonders schnell entwickelnde Industrie wurde in fast allen Teilen des Reiches vor große Schwierigkeiten gestellt; galt es doch, geeignete Arbeitskräfte zu gewinnen und diese in entsprechender Nähe der Betriebe zu beheimaten. Die bereits in dieser Zeit feststellbare Lockerung der verpflichtenden Begriffe Hof- und Dorfgemeinschaft führte zu einer bis in die heutige Zeit hineinragende Abwanderung der überzähligen ländlichen Arbeitskräfte, die willkommen in den Industrien Unterschlupf fanden. In diesem Zusammenhang sei nur an die große, sich über das gesamte Reichsgebiet erstreckende Ost-Westwanderung tausender Menschen erinnert. Die durch die Zuwanderung oft schnell anwachsenden Gemeinden wurden dabei vor schwere, mit liberalistischen Spielregeln nicht zu lösende Aufgaben gestellt. Hand in Hand mit dem Auf- und Ausbau der Industrie hätte auch zwangsläufig die Planung der Gemeinden vor sich gehen müssen. Damit wäre die später so oft mit Recht aus volksgesundheitlichen und bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten beanstandete Massierung von Menschen verhindert worden und die rechtzeitige und klare Ausweisung von Wohn- und Industriegebieten möglich gewesen.

Weitsichtige Betriebsführer haben bereits zu dieser Zeit die sich daraus für sie ergebenden Aufgaben erkannt und

in vorbildlicher Weise, jeweils dem Leistungsvermögen des Betriebes entsprechend, sich an der Errichtung meist werkgebundener Wohnstätten beteiligt. Zum Beweis mögen die nachstehenden Zahlen dienen: 1870/71 besaßen die Ruhrzechen bereits 7000 werkseigene Wohnungen. Alfred Krupp hatte 1874 bereits 2400 werkseigene Wohnungen gebaut. Noch weitere Betriebsführer sind in diesem Zeitabschnitt auf dem Gebiet des Wohnungs- und Siedlungsbauwesens tätig gewesen. Trotz alledem muß gesagt werden, daß diese Maßnahmen im Rahmen der Gesamtaufgabe, welche der Wohnungs- und Siedlungsbau darstellt, nicht ausreichten; fehlte es doch an der entscheidenden, übergeordneten Planung und der sich daraus ergebenden Hilfe der Behörden.

In Berlin hat der private Grundstücksmarkt aus der Entwicklung der Industrie nicht unwesentlichen Nutzen gezogen.

Grundsätzlich muß dazu gesagt werden: Der von der Industrie unterstützte Wohnungs- und Siedlungsbau dieser Jahre ist mehr oder weniger durch die Schaffung und den Ausbau der Industrie bedingt gewesen. In manchen Fällen bildeten auch religiöse Einstellungen die Gründe für die Durchführung von Wohnsiedlungen.

Nicht unerwähnt dürfen auch die Leistungen des Handels und des Handwerks bleiben, die ihren so oft unter Beweis gestellten Tatendrang auf dem Gebiet des Wohnungs- und Siedlungsbauwesens zur Geltung brachten. Es sei in diesem Zusammenhang nur an die Wohnsiedlungen der Hansestädte erinnert.

Durch die zu dieser Zeit bestehende Wohnungsnot waren tausende deutscher Arbeiterfamilien genötigt, jede sich nur bietende Wohnmöglichkeit wahrzunehmen.

Aufn. (3)  
Archiv „Gauheimstättenamt Berlin“

„Siedlung: Helmaterde“  
Kleinwohnungsbau Gemeinnützige Baugesellschaft





„Siedlung Tegel-Nord“

Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft  
Rheinmetall-Vorsig'scher Werksangehöriger

Ein grundlegender Wandel auf diesem Gebiet wurde durch die Machtergreifung des Nationalsozialismus herbeigeführt, der seinen sinnfälligsten Ausdruck in der These findet, daß jeder Schaffende berechtigten Anspruch auf eine ausreichende und gesunde Wohnstätte hat. Ebenso findet das nationalsozialistische Wollen in dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit seinen Niederschlag, in dem es heißt: „Der Betriebsführer hat für das Wohl der Gefolgschaft zu sorgen.“ Daraus ergibt sich für den Betrieb eindeutig die Verpflichtung, sich auch um die Wohnverhältnisse seiner Gefolgschaftsmitglieder zu kümmern.

Die Industrie hat demzufolge am 13. März 1935 die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Arbeiterwohnstättenbaus gebildet und im nachstehenden Aufruf ihre Aufgaben festgelegt. Es heißt darin:

„Die . . . . . beteiligten Industriekreise sind bereit, die Bestrebungen der Reichsregierung auf Förderung des Arbeiterwohnstättenbaues nach Möglichkeit zu unterstützen. Sie erklären sich daher bereit, an der Auf-

bringung der nach den bisherigen Erfahrungen meist fehlenden Mittel für die Spitzenfinanzierung im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit mitzuwirken. Zur Verwirklichung des erstrebten Zieles bittet die Industrie die Reichsregierung, dafür Sorge zu tragen, daß ausreichende Mittel für die Gewährung der ersten und zweiten Hypothek auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung gestellt werden. Es muß ferner sichergestellt werden, daß der im Besitz der öffentlichen Körperschaften, insbesondere der Gemeindeverwaltungen, befindliche Grund und Boden zu angemessenen Preisen bereitgestellt wird. Es ist daran gedacht, daß alle an der Sechsmachung der Gefolgschaftsmitglieder interessierten Kreise und öffentlichen Stellen sich zur gemeinsamen Unterstützung des Kleinwohnungsbaues bei einer der bereits bestehenden Stellen des Bezirks zusammenfinden.“

Diese Arbeitsgemeinschaft hat in den Jahren ihres Bestehens folgende Betriebsführermittel im Reichsgebiet erworben und den entsprechenden Bauträgern zur Verfügung gestellt:

1935 . . . . .	40 Millionen Reichsmark
1936 . . . . .	45 „ „
1937 . . . . .	71 „ „
1938 . . . . .	74 „ „

Mit Hilfe dieser Mittel konnten für tausende Familien Wohnstätten geschaffen werden.

Nach der Mitteilung der Wirtschaftskammer Berlin-Brandenburg z. B. wurden in den Jahren 1936, 1937 und 1938 davon allein über 20 Millionen Reichsmark im Bereich der Wirtschaftskammer aufgebracht.

Anfang Mai 1938 wurde in Berlin, bedingt durch besondere Verhältnisse auf dem Gebiete des Bauwesens, die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Arbeiterwohnstättenbaues, Gau Berlin, welche vom Gauheimstättenamt Berlin der DAF. geführt wird und welcher der Verband Berliner Wohnungsunternehmen angeschlossen ist, gebildet. Später ist die Wirtschaftskammer Berlin-Brandenburg für das Gaugebiet Berlin ebenfalls beigetreten. Durch gemeinsame Arbeit vorgenannter Stellen konnten in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum gegen 9 Millionen Reichsmark Betriebsführerdarlehen erworben werden. Davon sind rund 7 Millionen Reichsmark an Berliner Wohnungsunternehmen zur Restfinanzierung ihrer Bauvorhaben weitervermittelt worden, wodurch ebenfalls tausenden Volksgenossen zu



„Siedlung Helmatende“

Kleinwohnungsbau Gemeinnützige Baugesellschaft

einer Wohnstätte verholfen wurde. Die Berliner Arbeitsgemeinschaft hat darüber hinaus noch eine für die Zukunft bedeutende Maßnahme mit der Deutschen Zentralkassenbank, der Deutschen Bau- und Bodenbank A.-G. und der Berliner Stadtbank in die Wege geleitet, nach welcher es den Betrieben möglich ist, Mittel zur Restfinanzierung von Wohnungsbauten aufzunehmen. Von dieser Möglichkeit kann heute schon Gebrauch gemacht werden. Um auch privaten Bauherren die Durchführung ihres oft an der Restfinanzierung scheiternden Bauvorhabens zu ermöglichen, hat die Berliner Arbeitsgemeinschaft auch für diese Kreise besondere Richtlinien zur Erlangung von Betriebsführerdarlehen herausgegeben.

Entscheidend ist die Beteiligung aller Bevölkerungskreise am sozialen Wohnungsbau. Diese Möglichkeit hat die Berliner Arbeitsgemeinschaft in vollem Umfange durch die vorerwähnten Maßnahmen geschaffen.

In dem Erlaß des Reichskommissars für den sozialen Wohnungsbau vom 4. April 1941, welcher die Uebergangsregelung für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues beinhaltet, ist folgende Bestimmung vermerkt:

„Sind die Wohnungen (Mietwohnungen) für die Angehörigen eines bestimmten wirtschaftlichen Unternehmens vorgesehen, so darf eine Reichsförderung nur gewährt werden, wenn das Unternehmen für die Finanzierung einen Zuschuß in Höhe von mindestens 10 vH. der Gesamtkosten bereitstellt. Wird an Stelle des Zuschusses ein Darlehen gewährt, so muß dieses mindestens 20 vH. der Gesamtkosten betragen und zu erleichterten Bedingungen bereitgestellt werden; hierbei

ist im allgemeinen eine Annuität von nicht mehr als 2 vH. zuzulassen. Wenn das Werk nach den Feststellungen der Bewilligungsbehörden zu dieser Werkbeteiligung nicht in der Lage ist, kann eine geringere zugelassen werden. Auch bei Kleinsiedlungen und bei Volkswohnungen, die als Eigenheime übereignet werden sollen, ist auf eine angemessene Werkbeteiligung hinzuwirken.“

Damit ist der von den Betrieben während der Kriegszeit zu leistende Anteil je Wohnstätte festgelegt. Daß auch nach Kriegsende Betriebsführerdarlehen im sozialen Wohnungsbau notwendig sind, darf als bestimmt angenommen werden. Die Reichsgruppe Industrie hat in dieser Hinsicht bereits eine Umfrage an die ihr angeschlossenen Betriebe ergehen lassen. Die Umfrage wird sicher im Hinblick auf die von der deutschen Wirtschaft noch in Jahren zu leistenden Arbeiten recht erfolgreich sein.

Der von der Deutschen Arbeitsfront geführte Leistungskampf der Deutschen Betriebe wird dabei auch viele Betriebe anhalten, sich dieser sozialpolitischen Aufgabe zuzuwenden, zumal eine der Voraussetzungen zur Erlangung des Gaudiploms auch die Verleihung des „Leistungsabzeichens für vorbildliche Heimstätten und Wohnungen“ ist.

Wesentliche Wohnungs- und Siedlungsbauten sind mit Hilfe größerer und mittlerer Betriebe seit der Machtübernahme durchgeführt worden. Das Ziel eines jeden Betriebes muß es sein, sich nach besten Kräften in den Dienst dieser sozialpolitisch wichtigen Aufgabe auch durch Hergabe von Betriebsführerdarlehen zu stellen.

## Förderung der Volksgesundheit durch Lüftungstechnik

Das Reichsamt „Schönheit der Arbeit“ der Deutschen Arbeitsfront hat sich seit Jahren dafür eingesetzt, daß auch die klimatischen und lüftungstechnischen Verhältnisse in den Arbeitsräumen den heutigen Erfordernissen angepaßt werden. Von maßgebender Stelle ist darauf hingewiesen worden, daß von den hunderten Millionen Reichsmark, die im Laufe eines Jahres für Heilung der Erkältungskrankheiten und Erkrankungsorgane in Deutschland ausgegeben werden, ein erheblicher Anteil auf ungesunde Lufthygiene in den Betrieben entfällt. Aus diesem Grunde wurde vom Reichsamt „Schönheit der Arbeit“ eine „Reichsstelle für Lufthygiene und Lüftungswesen“ gegründet, in der Vertreter von Partei, Staat und Industrie gemeinschaftlich für den Gedanken der gesunden Luft tätig sind.

Dreierlei Aufgabenstellung ergibt sich zur Durchführung der zu treffenden Maßnahmen:

1. Der Architekt oder bauplanende Ingenieur hat zum Zwecke der Lufthygiene die erforderlichen und zweckmäßigen baulichen Vorkehrungen zu treffen.
2. Der Betriebsingenieur muß die notwendigen und zweckmäßigen betrieblichen Maßnahmen ergreifen.
3. Der Lüftungingenieur muß darüber hinaus die erforderlichen und zweckmäßigen lüftungstechnischen Einrichtungen bauen.

Die Forderung der Reichsstelle geht dahin, daß alle Räume, die der Arbeit und Erholung dienen, so zu lüften sind, daß die Luft dort tatsächlich gesund, also hygienisch einwandfrei und angenehm ist. Die weitaus wichtigste und vordringlichste Aufgabe fällt dabei der Lüftungsindustrie zu, denn sie muß die Voraussetzungen zu einer rechten Lufthygiene in den Arbeitsräumen und

Freizeitstätten schaffen. Unter der Parole „Förderung der Volksgesundheit durch die Lüftungstechnik“ gibt nun die Reichsstelle für Lufthygiene und Lüftungswesen im Reichsamt „Schönheit der Arbeit“ der Deutschen Arbeitsfront Leitsätze bekannt, die für die Planung sämtlicher lüftungstechnischen Anlagen gelten.

Nach diesen Leitsätzen müssen zur richtigen Planung lüftungstechnischer Anlagen die örtlichen Raumverhältnisse, Arbeitsvorgänge und Arbeitsweisen genauestens bekannt sein. Sorgfältige Planung der Strömungsverhältnisse soll behagliche und hygienisch einwandfreie Raumluftzustände schaffen, Zugercheinungen müssen vermieden und schlechte Luft abgesehen werden. Gute Luft ist so zuzuführen, daß die Atmungsorgane sich immer in ihrem Bereich befinden. Es ist ferner darauf zu achten, daß durch die Strömung der zu- und abgeführten Luft oder der Umluft kein Staub aufgewirbelt wird; die verunreinigte und abzuführende Luft soll aber, bevor sie ins Freie gelangt, soweit gereinigt sein, daß sie in der Umgebung keinen Schaden anrichten kann. Schließlich wird verlangt, daß die lüftungstechnischen Anlagen praktisch geräuschlos und erschütterungsfrei arbeiten.

Diese Leitsätze stellen Grundforderungen dar, die bei allen lüftungstechnischen Anlagen erfüllt sein müssen, damit der schaffende deutsche Mensch in Räumen, in denen er den größten Teil seines Lebens zubringt, gesunde und einwandfreie Luftverhältnisse vorfindet, die seinem körperlichen und geistigen Gesundheitszustand zuträglich sind.

Innerhalb der technischen und baulichen Möglichkeiten muß auch in heutiger Zeit angestrebt werden, diese von der Reichsstelle für Lufthygiene und Lüftungswesen aufgestellten Richtlinien in die Praxis umzusetzen.

# Nachrichten des Bauheimstättenamtes Berlin der DAF.

## Kleinsiedlungs- und Eigenheimanträge

Die Annahme von Eigenheim- und Kleinsiedlungsanträgen ist während des Krieges nicht möglich. Anträge sind nach dem Kriege bei der für den Betrieb zuständigen Kreisverwaltung der Deutschen Arbeitsfront, Hauptabteilung Heimstätten, zu richten.

## Werkchar Arbeitsgruppe „Gesundes Wohnen“

Die Heimstättenwalter müssen entsprechend den Richtlinien, welche in Heft 3, Seite 5 vorliegender Zeitschrift vom 15. März 1941 bekanntgegeben wurden, unverzüglich

die Werkchararbeitsgruppe „Gesundes Wohnen“ bilden. Die Führung dieser Arbeitsgruppe obliegt dem für den Betrieb eingesetzten Heimstättenwalter. Die vollzogene Durchführung dieser Anordnung ist der zuständigen Kreisverwaltung der DAF, Hauptabteilung Heimstätten, zu melden.

Die in der Werkchararbeitsgruppe „Gesundes Wohnen“ tätigen Volksgenossen sind von den Heimstättenwaltern regelmäßig über ihr zu leistendes Arbeitsgebiet zu unterrichten.

Der Gaubeauftragte für die Werkchar wird seinerseits ebenfalls die entsprechenden Anweisungen an die ihm nachgeordneten Dienststellen ergehen lassen.

## Deutscher Hausrat

Wie bereits in Heft 5 vom 15. Mai 1941 vorliegender Zeitschrift berichtet, hat die Abteilung „Schönheit des Wohnens“ ihre Arbeit aufgenommen.

Nachdem die ersten Aufbaurbeiten der Abteilung als abgeschlossen bezeichnet werden können, wurden die in den Kreisverwaltungen der DAF, Hauptabteilung Heimstätten, für das Arbeitsgebiet „Schönheit des Wohnens“ tätigen Parteigenossen über die von diesen durchzuführenden Arbeiten unterrichtet.

Die Möbelhersteller, ob Industrie oder Handwerk, sowie die Möbelleinzelhändler müssen entsprechend den zu lösenden Aufgaben angesprochen und zur freiwilligen Mitarbeit gewonnen werden.

Die Typen, welche besonders in Berlin in den Nachkriegsjahren in serienmäßiger Herstellung Anwendung finden sollen, müssen durch das Bauheimstättenamt Berlin der DAF, Abteilung „Schönheit des Wohnens“, Berlin SO. 16, Michaelkirchplatz 1/2, geprüft werden, welches mit dem für diese gesamten Fragen zuständigen Reichsheimstättenamt der DAF. engstens zusammenarbeitet.

Die Mitarbeiter werden daher aufgefordert, hierüber die Möbelhersteller zu unterrichten.

In gleicher Weise wie die Möbelschaffenden und Möbeldändler ausgerichtet werden, ist es auch die Pflicht des Mitarbeiters, die in seinem Kreisbereich berufstätigen Volksgenossen über Sinn und Zweck des Deutschen Hausrates zu unterrichten. Diese Aufklärung ist über den gesamten Amtswalterapparat der DAF. durchzuführen. Zu diesem Zweck wird bis zum Ende dieses Jahres entsprechendes und geeignetes Bildmaterial zur Verfügung gestellt. Die gesamte Berliner Tages- und Fachpresse wird zu gegebener Zeit reslos in den Dienst dieser Maßnahmen gestellt werden, wie auch mittels geeigneter Schriften die Bevölkerung auf den nationalsozialistischen Kulturwillen hingewiesen wird, welcher im Deutschen Hausrat ebenso seinen Ausdruck findet wie in den vom Führer in den letzten Jahren geschaffenen Bauten.

Mittels örtlicher Ausstellungen soll auch der Verbraucher in unmittelbare Berührung mit deutschem Hausrat kommen.

Die für die Hauptabteilung Heimstätten in den Kreisverwaltungen der DAF. tätigen Kreisheimstättenwalter sind mit dem ehrenamtlichen Leiter der Abteilung „Schönheit des Wohnens“ für die Durchführung der vorerwähnten Maßnahmen verantwortlich.

## Saufachabteilung Haus- und Grundstückwesen

Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin und der Hauptstadt der Bewegung München, vom 25. April 1941 (RGBl. I Nr. 45, Seite 219)

Die Frage der Wiedervermietung von freierwerbenden Subenwohnungen ist durch das vorgenannte Gesetz neu geregelt worden. Die bisherigen Bestimmungen in der Verordnung vom 8. Februar 1939 enthalten nur eine Meldepflicht für die Räume, bei denen es sich um einen jüdischen Mieter und einen nichtjüdischen Vermieter handelte. Nach der neuen Verordnung müssen alle Räume, die aus einem Mietverhältnis mit einem jüdischen Mieter freigeworden sind oder freiwerden, unverzüglich gemeldet werden. Die Meldung ist in Berlin an den Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt zu erstatten und auf besonderen Vordrucken, die beim Wohnungsamt erhältlich sind, vorzunehmen.

Ist diese Genehmigung zur erstmaligen Wiedervermietung erteilt, so ist die Genehmigung nach dem Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden vom 30. April 1939 (RGBl. I Seite 864) nicht notwendig. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn die bisherige Nutzungsart der Wohnung geändert wird.

Die freigewordenen oder freiwerdenden Räume können nur an einen Mieter vermietet werden, die im Zuge der

Neugestaltung der Reichshauptstadt seine bisherigen Räume verlassen muß und im Besitz eines Mietberechtigungscheines ist. Wenn der Vermieter an einen Mieter mit Berechtigungschein vermietet, so gilt der Vertrag als genehmigt. Es braucht also nicht noch einmal ein besonderer Genehmigungsantrag gestellt werden. Der ausgefüllte Abschnitt des Mietberechtigungscheines ist unverzüglich nach Abschluß des Mietvertrages dem Generalbauinspektor einzusenden.

Meldung und Genehmigung sind nicht erforderlich bei Räumen, die bei Inkrafttreten der Verordnung am 1. Mai 1941 bereits wieder vermietet sind oder die bisher auf Grund eines Untermietverhältnisses überlassen waren.

Werden also Räume frei, ohne daß ein Mietvertrag mit dem Besitzer eines Mietberechtigungscheines zustande kommt, hat der Vermieter dies unverzüglich anzuzeigen.

Der Generalbauinspektor kann dem Vermieter drei Inhaber von Mietberechtigungscheinen als Mieter benennen, und wenn der Vermieter innerhalb von zwei Wochen nach der Benennung mit keinem von ihnen einen Mietvertrag abschließt, das zuständige Wohnungsamt mit dem Abschluß eines Mietvertrages beauftragen.

Der Inhalt des Vertrages gilt alsdann den Parteien gegenüber als vereinbart. Macht der Generalbauinspektor

von seinem Wohnrecht binnen zwei Wochen nach Eingang der Anzeige keinen Gebrauch, so kann der Vermieter die Wohnung frei vermieten, allerdings unter Berücksichtigung der Verordnung über die Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien.

Wer Jude ist, bestimmt sich nach § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935. Mit Mißgehen ist § 7 des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden vom 30. April 1939 entsprechend anzuwenden.

Die Verordnung enthält Strafbestimmungen über vorfänglich oder fahrlässig unterlassene Meldung über das Freiwerden von Judenwohnungen.

### Hausinstandsetzungen

Durch das Gesetz zur Änderung des Reichsmietengesetzes vom 15. Januar 1941 ist der Geltungsbereich des § 6 des Reichsmietengesetzes auch auf die Räume ausgedehnt worden, die dem Reichsmietengesetz nicht unterliegen.

Die Vorschrift gilt also jetzt auch für größere Altwohnungen, Geschäftsräume und Räume in Neubauten. Für unterlassene notwendige Hausinstandsetzungen ist daher der Hundertsatz der Miete, statt bisher der Friedensmiete festgelegt worden. Die Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz vom 8. April 1941 begrenzt den Betrag auf 30 vH. der Miete. Der Grund für die Erhöhung dieses Betrages, der für unterlassene notwendige Hausinstandsetzungen in Anspruch genommen werden kann, liegt darin, daß der für laufende Instandsetzungen normalerweise auszugebende Betrag dann nicht ausreicht, wenn größere Instandsetzungen erforderlich sind. Es kann jedoch nicht in jedem Fall ohne weiteres dieser Betrag in Anspruch genommen werden, da der Betrag von 30 vH. der Miete nur ein Höchstbetrag ist.

In diesem Zusammenhang mit der Unterlassung von notwendigen Instandsetzungsarbeiten interessiert ein Vorschlag, den der Leiter des Reichsheimstättenamtes der DAF, Dr. Steinhilber, und der Referent Dr. Boeckhoff in der Zeitschrift „Der soziale Wohnungsbau“ in Angleichung des alten Wohnungsbestandes mit dem neuen deutschen Wohnungsbau machen. Danach ist der Wohnungsbestand einmal auf denjenigen Teil zu überprüfen, der sich ohne unverantwortlich wirtschaftliche Opfer soweit verbessern läßt, daß er auf lohnende Zeit den Idealen des Führerlasses nicht widerspricht, andererseits muß aber auch alles getan werden, damit die Verbesserung dieser Wohnungen auch erfolgt.

Damit nun der Hausbesitzer die ihm in der Miete zum Zweck der Hausreparatur und Hausinstandsetzung von den Mietern anvertrauten Mittel zweckentsprechend verwendet, wird eine Zwangsbuchführung für den Hausbesitzer vorgeschlagen. Die Einführung eines Hausbuches soll die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung gewährleisten. Sie ist die Voraussetzung für die Pflege und Verbesserung des Altwohnungsbestandes.

### Soziale Hauswirte?

Obwohl das soziale Gewissen der Hauswirte geschärft worden ist, gibt es dennoch einige „findige“ Hauswirte, welche glauben, die Rentabilität ihres Grundstücks dadurch steigern zu können, daß sie geringfügige Ersparnisse machen. Sie zäumen das Pferd aber am Schwanz auf und fangen da an zu sparen, wo sie nicht sparen sollen, nämlich am Lohn des Hauswartes. So sind einige Hauswirte darauf verfallen, den Zuschlag des Hauswartes für Warmwasserversorgung des Hauses auf  $\frac{2}{7}$  zu kürzen, weil der Hauswart entsprechend der gesetzlichen Regelung nur an zwei Tagen der Woche die Warmwasseranlage bedient.

Worauf der sozial denkende Hauswirt, der weiß, daß die Tariflöhne Mindestlöhne sind, überhaupt nicht kommt, das haben die „findigen“ Hauswirte herausgefunden.

Die Anzulässigkeit ihrer Auslegung des Tarifs wurde ihnen denn auch vom Landesarbeitsgericht Berlin in Übereinstimmung mit der Auffassung des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg bestätigt.

In den Entscheidungsgründen des bemerkenswerten Urteils wird ausgeführt, daß es sich um Pauschalabgeltungen für bestimmte Arten von Arbeiten des Hauswartes handele, so daß nur beim Wegfall ganzer Arbeitsgruppen, nicht aber bei Verschiebungen im Umfang der zu leistenden Arbeit, die entsprechende Vergütung entfällt. Im übrigen habe praktisch durch die Kriegsregelung der Warmwasserversorgung die Arbeitsleistung des Hauswartes keineswegs im Verhältnis 7 zu 2 abgenommen. In den zwei Tagen, an denen es Warmwasser gibt, ist mehr Arbeit aufzuwenden als früher, da sich erfahrungsgemäß der gesamte Wochenverbrauch und Bedarf der Mieter an diesen zwei Tagen zusammendrängt. Die der zweitägigen Heizperiode jeweils folgende Stilllegung bringt durch die Notwendigkeit einer jedesmaligen Reinigung von Schlacke und Asche mit der sich anschließenden neuen Beheizung ebenfalls eine erhebliche Mehrarbeit, als bei der fortlaufenden Beheizung mit ihrer vierteljährlichen Generalreinigung. Schließlich erhält ja auch umgekehrt der Hauswart für die mit der Kriegsvordunkelung verbundene Mehrarbeit — die DAF. hat sich stets für die Bezahlung der durch die Verdunkelung verlangten Mehrarbeit eingesetzt — zur Zeit keine Mehrzahlungen.

### Preisstop für untervermietete Räume!

Bereits vor dem Kriege machte sich eine Verknappung von untervermieteten Räumen, insbesondere von möblierten Zimmern, bemerkbar. Seit Kriegsbeginn wurde der Mangel an solchen Räumen immer fühlbarer. Infolge der durch den Krieg oft bedingten Veränderung der Arbeitsstätte wurden in der Mehrzahl der Fälle Lohn- und Gehaltsempfänger betroffen, die, wenn sie überhaupt ein Unterkommen fanden, unangemessene Preise bezahlen mußten. Gewisse Kreise glaubten leider diese „Konjunktur“ ausnützen zu müssen und Preise fordern zu können, die in keinem Verhältnis mehr zu den Leistungen standen.

Dies veranlaßte den Reichskommissar für die Preisbildung, im Runderlaß Nr. 48/41 — IX—292—2201/41 — vom 22. April 1941 (Mitt.-Bl. d. RfPr. I, Seite 251) eine Musteranordnung zu erlassen, in der Richt- bzw. Höchstpreise vorgesehen sind. Nähere Bestimmungen über Preise usw. bleiben den örtlichen Anordnungen vorbehalten, da diese den einzelnen örtlichen Verhältnissen angepaßt werden müssen. In Berlin wird in kurzer Zeit eine solche Anordnung folgen.

Bereits früher hatte der RfPr. angeregt, eine Meldepflicht bei der Neuvermietung von möblierten Zimmern einzuführen. Dann wurde im Runderlaß 55/50 (Mitt.-Bl. I, Seite 300) empfohlen, Richtpreise für Schlafstellen und möblierte Zimmer festzusetzen.

Nachdem nunmehr die Klagen über unerlaubte Preissteigerungen bei möblierten Zimmern immer umfangreicher wurden, hat sich der RfPr. veranlaßt gesehen, die vorgenannte Musteranordnung zu erlassen.

Mancher, der im Besitz eines Heims ist und für den daher die Beschaffung eines Unterkommens nicht im Vordergrund des Interesses steht, wird sich vielleicht fragen, ob es denn notwendig sei, diesen Fragenkomplex gesetzlich zu regeln. Eine treffende Antwort gibt „Das Reich“ in Nr. 21 vom 25. Mai 1941 in dem Aufsatz:

„Wie ist die Wohnungslage? Gespräche mit Berliner Mietern und Vermittlern.“

In einem kleineren Hotel in der Nähe des Anhalter Bahnhofes habe sich bei einer Stichprobe folgendes, wahrscheinlich typisches Bild gezeigt:

Von 30 vorhandenen Betten seien 14 ständig von Gefolgschaftsmitgliedern großer Betriebe belegt. Ein berufstätiges Ehepaar bewohne sein Zimmer seit einem halben Jahr, ein technischer Angestellter seit einem Jahr, ein Hauptmann fast sieben Monate. Hieraus geht eindeutig hervor, daß es nicht übertrieben ist, wenn man von einem erheblichen Mangel an möblierten Zimmern spricht.

Es wird weiter ausgeführt, daß möblierte Zimmer für 20 bis 35 Mark nicht mehr zu existieren scheinen, und daß Zimmer für 50, 75 oder 100 Mark zur Alltäglichkeit geworden seien. Möblierte Zwei- und Dreizimmerwohnungen würden sogar und werden mit 200 bis 350 Mark angeboten.

Die Musteranordnung selbst enthält fünf Gruppen von Zimmern mit fließendem Wasser im Zimmer selbst oder mit Warmwasser im abschließbaren Raum.

Die Gruppe I enthält „sehr gute Zimmer“. Das sind Zimmer in bester Lage mit 1 Bett, 1 Ruhebett oder 1 Sofa, 1 Postersessel, 1 Tisch, 3 Stühle, 1 Schreibtisch mit Stuhl, 1 Schrank, 1 Kommode oder 1 Bücherschrank, 1 Teppich, 1 Waschtisch.

Die Gruppe II umfaßt die „guten Zimmer“. Das sind Zimmer in guter Lage mit ungefähr der gleichen Ausstattung wie unter I, jedoch etwas einfacher möbliert, aber immer noch in guter Aufmachung.

Die Gruppe III betrifft „mittlere Zimmer“. Hierunter sind Zimmer mit durchschnittlicher Ausstattung zu verstehen. 1 Bett, 1 Ruhebett oder Polstersessel, 1 Tisch, 2 Stühle, 1 Schrank, entweder Schreibtisch mit Stuhl oder Bücherschrank oder Kommode, 1 Waschtisch.

Die Gruppe IV umfaßt „einfache Zimmer“, also Zimmer in durchschnittlicher Lage, die ausreichend möbliert sind. Das Zimmer hat mindestens 1 Bett, 1 Schrank, 1 Tisch, 2 Stühle, 1 Waschtisch zu enthalten.

Die Gruppe V sieht „einfachste Zimmer“ vor. Hierunter fallen alle sonstigen Zimmer.

Stellt der Mieter einen Teil der Möbel (teilmöblierte Zimmer), so ist von dem in Frage kommenden Gruppenpreis ein entsprechender Abschlag zu machen. In Streitfällen stuft die Preisbehörde die Zimmer ein.

Genau umschrieben sind auch die im Mietzins eingerechneten Leistungen.

Im Preis eingeschlossen sind Bedienung, einschließlich Hetzen, Putzen von 1 Paar Schuhen, Bereiten des Morgengetränkes, Geschirreinigung, Beleuchtung (Regelverbrauch), Benutzung und Reinigung von Bettwäsche (monatlicher Wechsel) und Handtuch (wöchentlicher Wechsel) sowie Geschirrbenutzung. Werden einzelne dieser Leistungen nicht in Anspruch genommen, so ist der Mietzins entsprechend zu ermäßigen. Für sonstige Nebenleistungen sind angemessene Zuschläge vorgesehen.

Für ein Bad kann bis zu RM. 0,60 berechnet werden. Frühstück ist zum Selbstkostenpreis abzugeben. Für Küchenbenutzung kann ein Betrag bis zu RM. 8,— bei ganztägiger Mitbenutzung, berechnet werden. Für Rundfunkanschluß an das Stromnetz kann RM. 1,— monatlich vorgesehen werden.

Auch für Leerzimmer werden Höchstpreise festgesetzt. So darf für ein Leerzimmer ein Zuschlag bis zu 10 vH. für die vermietete einteilige Fläche im Verhältnis des Haupt-

mietzinses, in besonderen Fällen bis zu 20 vH. erhoben werden. Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach Lage und Beschaffenheit des Zimmers im Vergleich zu den übrigen Wohnräumen.

Bei Schlafstellen werden „gute Schlafstellen“, „mittlere Schlafstellen“ und „einfache Schlafstellen“ unterschieden, wobei unter „guten Schlafstellen“ Wohnräume mit zwei bis drei Bettstellen, „mittlere Schlafstellen“ Räume mit nicht mehr als sechs Personen und „einfache Schlafstellen“ Bodenkammern verstanden werden, die als Schlafräume hergerichtet sind oder Räume für mehr als sechs Personen.

Bei Untervermietung von Leerwohnungen darf der Hauptmietzins nicht überhöht werden. Der Mietzins für die Ueberlassung einer möblierten Wohnung bedarf der Genehmigung der Preisbehörde, da sich für die Untervermietung solcher Wohnungen keine festen Grundsätze aufstellen lassen. Die Genehmigungspflicht hat den Zweck, die Parteien zu verantwortungsbewußter Preisbildung zu veranlassen.

Die Musteranordnung enthält ferner die Bestimmung, daß der Vermieter über jedes Untermietverhältnis, das länger als eine Woche dauert, fortlaufend Buch zu führen hat. (Untermietbuch.) In dieses Untermietbuch sind bei Beginn des Mietverhältnisses Größe und Ausstattung des Zimmers, Beginn des Mietverhältnisses, Name des Mieters, Höhe des vereinbarten Mietzinses sowie Art und Preis der Nebenleistungen einzutragen. Jede Veränderung ist zu vermerken. Vermieter und Mieter haben die Richtigkeit der gemachten Angaben unterschriftlich zu bestätigen.

Mietangebote in Zeitungen und auf Anschlägen sind mit genauer Anschrift unter Angabe des Preises zu machen.

Endlich sind in der Anordnung noch Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vorgesehen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die Preisbildung für Untermieträume in Berlin eine besondere Regelung erfährt, so daß in kürzester Zeit zunächst das Untermietbuch nach vorliegendem Muster herausgegeben wird.

Für die Berechnung der Untermietpreise liegen der Preisbehörde der Reichshauptstadt mehrere Vorschläge vor. Es ist zu erwarten, daß diese Behörde Richtlinien aufstellt nach denen der Wohnwert des Untermietraumes im Verhältnis zur Gesamtmiere der Wohnung festgestellt wird. Für die aus den Nebenleistungen sich ergebenden Zuschläge werden ebenfalls entsprechende Richtsätze festzulegen sein. Damit werden den mit der Ueberwachung und Nachprüfung der Untermietpreise betrauten Beamten der Preisbehörde, die, wie in anderen Städten, in einer Reihe von Fällen zu hohe Mieten herabsenken mußte, zuverlässige, die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse berücksichtigende Beurteilungsgrundlagen in die Hand gegeben, die auch den berechtigten Ansprüchen der Vermieter entsprechend Rechnung tragen.

Es ist zu erwarten, daß der Herausgabe des Untermietbuches die Festsetzung der Höchstpreise auf dem Fuße folgen wird.

#### Besuchermeldungen

Im Monat Juni 1941 wurden im Rahmen der Betreuungsarbeiten der Hauptabteilung Heimstätten betreten:

Kreisverwaltung I	9 Volksgenossen
„ II	63 „
„ III	60 „
„ IV	85 „
„ V	36 „

Kreisverwaltung VI	58 Volksgenossen
„ VI	58 „
„ VII	75 „
„ VIII	11 „
„ IX	31 „
„ X	84 „
DAF., Hauptabteilung Luftfahrt	23 „
Gauverwaltung Berlin	35 „
Insgesamt:	570 Volksgenossen

## Gaufachabteilung Berufstätige im Privathaushalt

### Pflichttreue am Arbeitsplatz

Die Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels für Hausgehilfinnen vom September 1939 ist durchaus nicht aufgehoben, wie man vielfach anzunehmen scheint, sondern sie besteht nach wie vor. Um irrigen Annahmen vorzubeugen, sei hier noch einmal kurz darauf hingewiesen. Kündigt eine Hausgehilfin ihr Arbeitsverhältnis und die Hausfrau ist mit dieser Kündigung einverstanden, so ist das eine Angelegenheit, die nur die beiden Vertragspartner etwas angeht. Lehnt die Hausfrau jedoch eine Kündigung ab, sei es, daß ihrer Meinung nach keine triftigen Gründe vorliegen, sei es, daß sie aus Gesundheitsrückichten oder größerer Kinderzahl auf ihre Haushaltshilfe nicht verzichten kann, so entscheidet in diesem Fall das Arbeitsamt. Zu diesem Zweck ist von beiden Vertragspartnern vom Arbeitsamt ein Antrag anzufordern, der von beiden ausgefüllt werden muß und Gründe und Gegengründe enthält. Die Entscheidung liegt nun, wie schon vorher erwähnt, beim Arbeitsamt und sein Urteil ist maßgeblich. Verläßt eine Hausgehilfin trotzdem ihren Arbeitsplatz, so ist sie vertragsbrüchig. Arbeitsvertragsbruch kann bei Strafantrag mit Geld, aber auch mit Freiheitsstrafe belegt werden.

Trotz großer Bemühungen der Fachgruppe Hausgehilfen in der D.F. wird immer noch leichtsinnigerweise von seiten der Hausgehilfin oft nicht der Entscheid des Ar-

beitsamtes abgewartet und der Arbeitsplatz vorzeitig verlassen. Die Strafe trifft empfindlich, und die Reue ist zu spät!

Wenn man überlegt, daß die Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels eine Kriegsmassnahme ist, so wird einem klar, daß der Gesetzgeber einen Wechsel während des Krieges vermeiden wollte. Hausgehilfin sowie Pflichtjahrmädel sollen erkennen, daß auch sie auf einem Platz stehen, der wichtig ist für die Heimatfront.

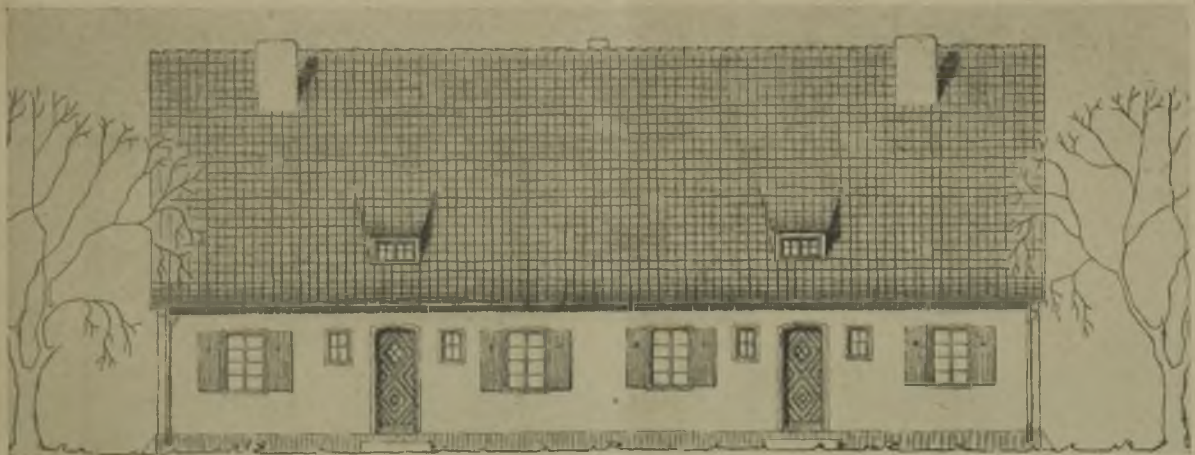
Pflichterfüllung und Treue sind immer oberstes Gesetz gewesen im Frieden und noch viel mehr im Kriege, wo es auf jeden ankommt. So wie die werktätige Frau im Betrieb treu auf ihrem Platz steht, so muß auch die Hausgehilfin und das Pflichtjahrmädel Disziplin üben und in allen Lebenslagen eine treue Helferin ihrer Hausfrau sein. Nur in wirklich dringlichen Fällen soll sie ihren Arbeitsplatz verlassen, der sie neben die Hausfrau und Mutter gestellt hat, deren Mann auch für sie, sei es draußen an der Front oder in der Heimat sein Leben einsetzt.

Nur, wenn auch auf dem kleinsten Platz die Hausgehilfin oder das Pflichtjahrmädel vereint mit der Hausfrau, neben der werktätigen Frau im vollen Bewußtsein der Wichtigkeit ihrer Aufgabe ihre Pflicht tut, marschieren sie im Gleichschritt der Front zum Sieg!

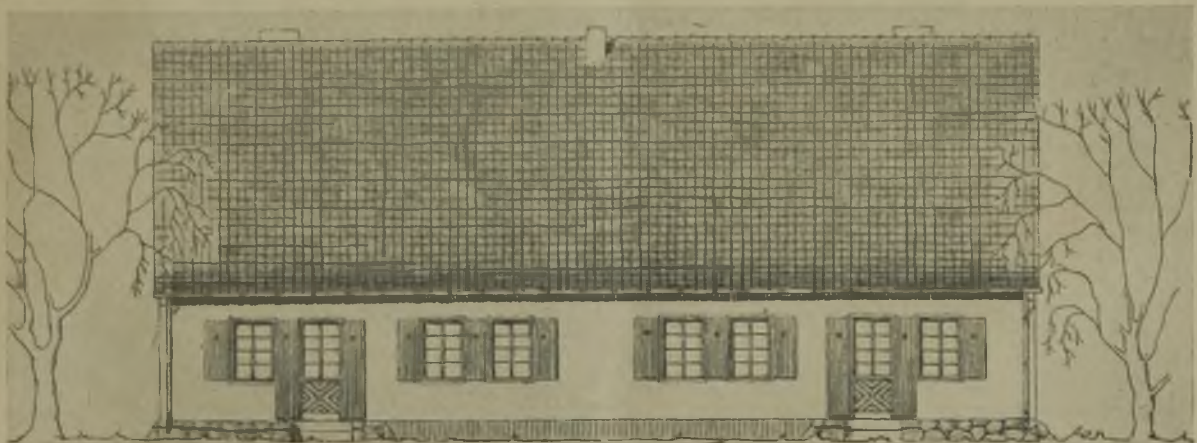
### Planung

Im Anschluß an die im Heft 6/41 veröffentlichte Type ED 1 der vom technischen Leiter der Bau- und Betreuungsgesellschaft m. b. H., Architekt Hannes Schmidt,

ausgearbeiteten Eigenheim-Type veröffentlichten wir heute die Type ED 2. (Siehe Grundrisse umseitig.)



Straßenansicht



Gartenansicht

